

# Verzeichnis der Sektionen und Untergruppen bzw. Kursorte

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **17 (1944)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

da oder dort zu wenig weit gespannt, werden bei der Beratung der einzelnen Bestimmungen ihre Bedenken äussern können. Deswegen aber grundsätzlich eine Vereinheitlichung abzulehnen, würde mir übertrieben scheinen.

Im übrigen ist zu bedenken: Wir sind ein straff organisierter und straff geleiteter militärischer Verband. Wir verfolgen in allen Sektionen dieselben Ziele mit denselben Mitteln. Es ist ganz natürlich, dass die Verbandsstatuten unter diesen Umständen den Sektionen wenig Gelegenheit für Extratouren lassen können. Das war schon bisher so und die Sektionen haben das ganz in Ordnung gefunden. Wenigstens mir sind keine Klagen wegen ungenügender Sektionsautonomie bekannt. Die neuen Statuten bringen keine neue Einschränkung dieser Autonomie, wenigstens nicht in Punkten, die den Sektionen zu Herzen gehen könnten. Ist es unter diesen Umständen nicht völlig gleichgültig,

ob wir den Erlass, in dem die Sektionen die ihnen vorbehaltenen Punkte regeln — z. B. die Zahl der Vorstandsmitglieder oder den Sektionsbeitrag — Sektionsstatut nennen oder bloss Reglement?

Praktisch ist es demnach so, dass die Sektionen gar nichts verlieren, wenn sie der Statutenvereinheitlichung zustimmen. Warum sollen sie es also nicht tun? Man denke nur an die ganz erheblichen finanziellen Vorteile, die der Wegfall der Druckkosten für eigene Sektionsstatuten bietet; von organisatorischen Vorteilen und der Vereinfachung und der Vereinheitlichung des Verkehrs in und unter den Sektionen und mit dem ZV ganz zu schweigen.

Es sei deshalb allen Sektionen angelegentlich empfohlen, ihre Delegierten zu ermächtigen, namens der Sektion die Zustimmung zu der Statutenvereinheitlichung zu erklären und grundsätzlich für den Antrag der Mehrheit der vorberatenden Organe zu stimmen.

### Verzeichnis der Sektionen und Untergruppen bzw. Kursorte

<b>Aarau</b> * Aarau	* Porrentruy * St-Imier	<b>Oberwynen- u. Seetal</b> Reinach (Aarg.)	<b>Uri, Altdorf</b> Altdorf	Steckborn Weinfeldern
<b>Baden</b> Baden Brugg * Wohlen (Aarg.)	<b>Fribourg</b> Fribourg Châtel-St-Denis	<b>Olten</b> Olten Gelterkinden Schönenwerd Zofingen	<b>Uzwil</b> Uzwil Lichtensteig	<b>Zug</b> Zug Cham * Schwyz Stans
<b>Basel</b> Basel Laufen * Liestal Rheinfelden Waldenburg	<b>Genève</b> Genève	<b>Schaffhausen</b> Schaffhausen Stein am Rhein	<b>Vaud</b> Lausanne Le Sentier Montreux Morges Nyon Ste-Croix Vevey Yverdon	<b>Zürcher Oberl., Uster</b> Uster Dübendorf Pfäffikon (Zch.) Rüti (Zch.)
<b>Bern</b> Bern Burgdorf Langnau i. E.	<b>Kreuzlingen</b> Kreuzlingen	<b>Solothurn</b> Solothurn Balsthal Gerlafingen Grenchen (Sol.) Wangen a. A.	<b>Werdenberg</b> Werdenberg Heerbrugg Sargans	<b>Zürich</b> Zürich Adliswil * Affoltern a. A.
<b>Biel</b> Biel * Aarberg * Büren a. A. Delémont Lengnau Lyss * La Chaux-de-Fonds * Le Locle Neuchâtel	<b>Langenthal</b> Langenthal Huttwil	<b>St. Gallen</b> St. Gallen Gossau (St. G.) * Herisau Rorschach	<b>Winterthur</b> Winterthur Amriswil Arbon Bischofszell * Bülach Frauenfeld Münchwilen Romanshorn	<b>Zürichsee linkes Ufer</b> Thalwil Wädenswil * Freienbach-Schwyz
	<b>Lenzburg</b> Lenzburg	<b>Thun</b> Thun Gstaad Interlaken Münsingen		<b>Zürichsee rechtes Ufer</b> Küsnacht (Zch.) Männedorf * Rapperswil (St. G.)
	<b>Luzern</b> Luzern Hochdorf * Sarnen Willisau			

Ausserhalb des Verbands-, bzw. der Sektions-Rayons liegende Kursorte, die vom Zentralvorstand noch als Sektionen, evtl. als Untergruppen zu gewinnen sind:

Chur	Pontresina	Einsiedeln	Martigny
Davos	Samaden	Bellinzona	Sierre
Ilanz	Schiers	Locarno	Sion
Landquart	St. Moritz	Lugano	Täsch

\* Kursorte, die von der betreffenden Sektion noch als Untergruppen zu gewinnen sind.

### Sonderdruck „Die Entwicklung der Feldtelegraphie in der Schweiz“

Von diesem Sonderdruck (Verfasser: Herr Oberstlt. M. Wittmer) besitzen wir noch eine Anzahl Broschüren. Wer sich für die geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Feldtelegraphie interessiert — und hoffentlich sind es deren recht viele —, dem sei diese, mit viel Sachkenntnis und aus eigenem Miterleben ge-

schriebene Abhandlung zum Bezug angelegentlich empfohlen, denn sie stellt wirklich etwas einmaliges dar, wie sie wohl nur wenige Waffengattungen besitzen.

Die Broschüre kann unter Einzahlung von Fr. 3.15 (inkl. Porto) auf das Postcheckkonto VIII 15666 bei uns bezogen werden. *Redaktion des «PIONIER».*